

2471/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Trattner, Mag. Schreiner, Böhacker und Kollegen haben am 15. Mai 1997 unter der Nr. 2444/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Förderung für die Austria Film und Video GmbH gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Aufgrund welcher Voraussetzungen erhält die Austria Film und Video GmbH eine Förderung in Höhe von 5 bis 6 Millionen Schilling pro Jahr?
2. Ist die Gewährung der Förderung an bestimmte Bedingungen gebunden?
Wenn ja, in welcher Form erfolgt die Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung dieser Bedingungen?
Wenn nein, warum nicht?
3. Wie berechnet sich die Höhe der Förderung?
4. Liegt die Höhe der Subvention im Bereich des Geschäftsabganges?
Wenn ja, gibt es eine zwingende Überprüfung der Betriebsführung der Austria Film und Video GmbH hinsichtlich Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?
5. Was ist der tatsächliche Geschäftszweck der Austria Film und Video GmbH?“

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt;

Zu Frage 1:

Prinzipiell werden nur solche Projekte der Austria Film und Video GmbH gefördert, deren Realisierung im öffentlichen Interesse der Republik gelegen sind. Formale Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist ein dementsprechender Förderungsantrag der Austria Film und Video GmbH. Dieser Antrag hat unter anderem eine konkrete Projektbeschreibung, die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projektes und die Höhe des beantragten Zuschusses zu enthalten. Nach Prüfung der Förderungswürdigkeit des Projektes durch das Bundeskanzleramt und nach Bestätigung der Preisangemessenheit der Gesamtkosten des Projektes durch eine externe Institution, nämlich den Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie, erfolgt der Abschluß eines Förderungsvertrages mit der Austria Film und Video GmbH.

Zu Frage 2:

Die Bedingungen für die Gewährung der Förderung sind im Förderungsvertrag festgelegt. Die Kontrolle auf Einhaltung dieser Bedingungen erfolgt durch die zuständigen Fachabteilungen im Bundeskanzleramt. Einerseits erfolgt diese Kontrolle durch Besichtigung an Ort und Stelle, andererseits hat die Austria Film und Video GmbH sämtliche zur Abrechnung der geförderten Projekte erforderlichen Unterlagen dem Bundeskanzleramt vorzulegen. Vom Bundeskanzleramt werden diese Unterlagen sowohl auf ihre rechnerische Richtigkeit als auch auf ihre widmungsgemäße Verwendung hin geprüft.

Zu Frage 3:

Die Höhe der Förderung berechnet sich aus den preisangemessenen Gesamtkosten des Projektes, abzüglich den von der Austria Film und Video GmbH eingesetzten Eigenmittel und auffälligen sonstigen Subventionen anderer Rechtsträger. Obergrenze für die Höhe der Förderung sind selbstverständlich die im jeweiligen Bundesvoranschlag für Zwecke der Austria Film und Video GmbH vorgesehenen Mittel.

Zu Frage 4:

Nein Es handelt sich um eine projektbezogene Förderung und nicht um eine Verlustabdeckung.

Zu Frage 5:

Filmproduktion und Verwertung, Herstellung von Dokumentaraufnahmen.